



Amtsgericht Northheim

Beschluss

Terminbestimmung

6 K 13/24

11.10.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 5. Dezember 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Bahnhofstraße 31, 37154 Northheim, Saal 5, versteigert werden:

Das im Grundbuch von **Hardeggen Blatt 1837** eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Hardeggen	10	485	Hof- und Gebäudefläche, Stecklersbeeke 12	659

Der Versteigerungsvermerk wurde am 04.10.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert:

230.000,00 €

Objektbeschreibung:

Einfamilienhaus, unterkellert (talseitig offenes Untergeschoss), ausgebautes Dachgeschoss, Baujahr 1979, Wohnfläche 148,5 m², Doppelgarage (Baujahr 1985)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Quattek
Rechtspflegerin